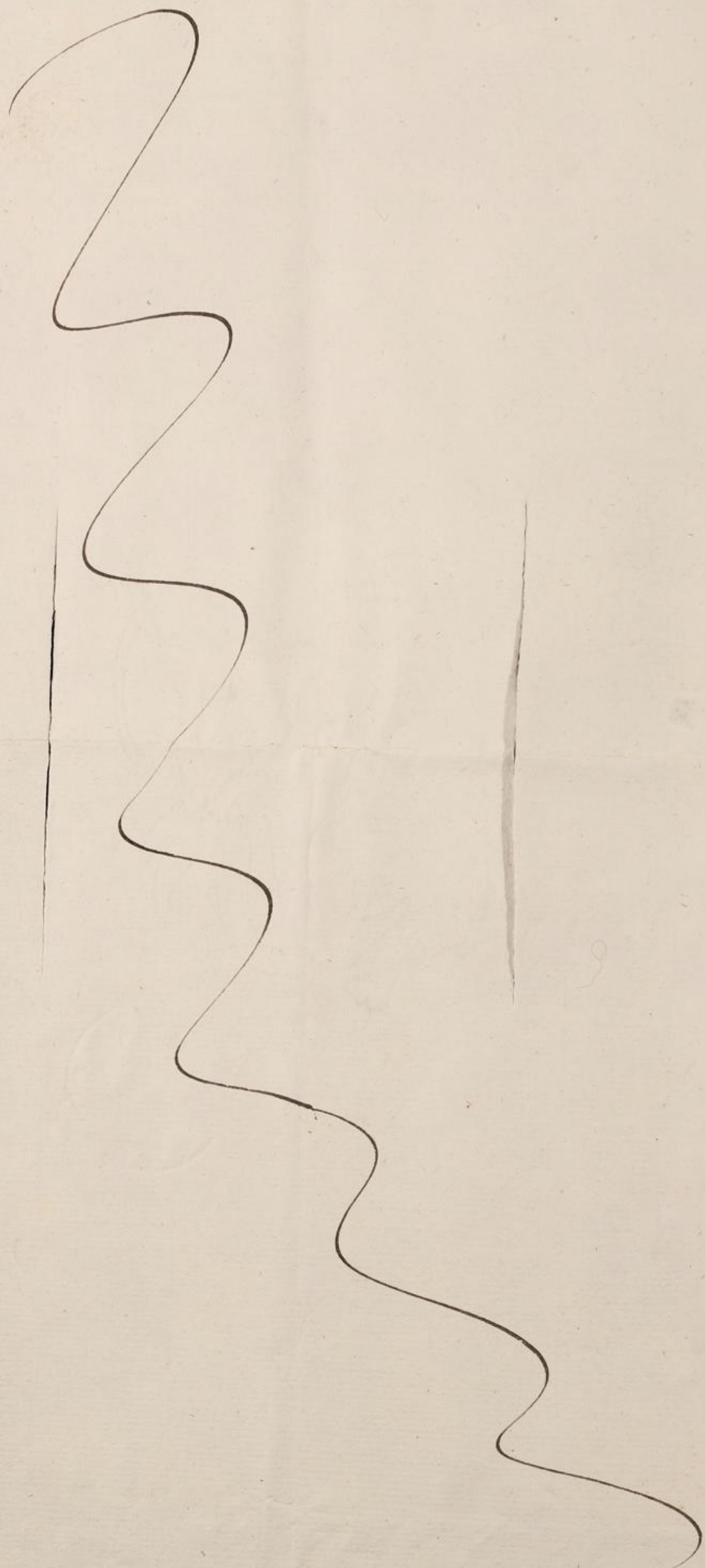


Während dieser Sitzung zu welcher Zeit nicht protokolliert worden, nicht in die Handlung gebracht worden;
 Ab H. Salzer, als dem Hauptabwender H. Joseph B.
 und Hauptabwender H. Gelsner, als Gemeinderath
 angeh. H. Johann Georg Augustin Weid, Cuzler
 und Cuzlermeister, angeklagt wurden Debitoren
 Kinder bei der Einzahlung, nicht des Anzei-
 gen und Erbennens; dass er mit dem in diesem
 Sitzung ermittelten Capital von Neun Tausend
 Neunzig und zwen Pfennig Stück Conventions-
 Mäthe Date noch nicht Lustigkeit haben, und
 in demselben nicht weiter auf die Forderungen
 angenommen worden, auf caritorio nomine und
 Verlangen des abgelebten Capital, samt judicium
 gebührendes Substitution des stipulierten Pa-
 tresses von 3. Aug. v. praet. über dem das
 wiederum zu bezeugen und abzuschließen, fürmlich
 renoviert worden.

Actum den 27. Januar 1804. Coram Dom. Cons.
 Juniore, Senatore Stockf.

Pro Copia

aus des. Nath. Lammfuß
 Cuzler: Inverge: Cuzl.
 „Franch“, Substitut.



oet



Actum im obigen Bureau, Frankfurt am Main,
den 4. November 1811. Im Gegenwärt: des Herrn Ge-
heim Justizraths, Directoris Dr. Metzger und
meiner, des obigen büßführers Franch.

Gefunden 1.) Herr Johann Jacob Benjamin Krebs,
Bürger und Büßführer, auf Büßführer, und dessen
Frau, Agnes, geb. Bibon, dann Herr Doctor Juris
Weyß, Herr special Notarius Thamm 2.) Herr Frau Maria Elisa,
Cathar Kottig, geb. Krebs und deren einwilligenden Gemann, Herr
Johann Gottlob Kottig, als pflichtigen Büßführer, und 3.) des Herrn
Benjamin Krebs, ledigen Thamm, und erklähren respective in eigen-
nem und Notarius Thamm: so wie ich, Herr Dr. Krebs
Gefunden, zu dem - in älteren Gesetz bereits vermittelten
9090 $\frac{10}{11}$ Conventions = Gulden, nebst zu verpflichten wohnenden
Reynholden der in Gesetz genannten Befreiung in der Büßführer,
Lit: I. Num: 39., somit zum gemeinlichlichen Nutzen, von Herrn
Cönnar, Herrn Dr. Johann Martin Thamm, Herrn Dr. Jassoy und
dem Landrämmen Herrn Sippel, als Oberrichter bestellt
Curatoren des für interdict erklähren Herrn Senatoris Johann
Carl Brönnel, als bereits bestanden älteren Gesetzgebiger, deren
Antrag und Befreiung ein und nebst Gulden, 49. Th. und 24. Schilling, jedoch in
nicht abgenommene Befreiung allein, hindern über nicht in älteren Ge-
setz mit vorgesehene Befreiung, Befreiung und übrige Befreiung
Gulden und Schillingen; dass vorgelesen worden; zusammen für

gesamte fünfzig Tausend Neun Tausend
Neunzig und zehn silberne Conventionsthaler,
denn Drey Tausend Einhundert ein und Achtzig
Gulden, 129. Kr. und vier und zwanzig Gulden fünf
Schillinge und sechs Pfennige gesammte Capital von 5.
August 1811. um vier Jahr lang zu Vier und einhalb
Procent Zinsen, halbjährig pro rata zahlbar, ohne Zinsen
bleiben sollte, als dann über jedem Theil ein vierteljährig Auf-
kündigung fünf Schillinge, und für jedes Capital die obgenannte fünf
Kreuzer pro Pfennig in solidum, das heißt: das eine vor das
andere und jedes vor das Ganze sollte, stehen und bestehen sollten,
und die fünfzig Tausend silberne Conventionsthaler dem auf obgenann-
ten Herrn Johann Jacob Benjamin Krebs, dann dem Herrn Rottler,
geh. Krebs, mit Consens ihrer Gemahlin, und Herrn Benjamin
Krebs, und zwar erstere selbst zugegen und auf vorerwähnte
Kündigung, die beide letztere aber nicht der special Voll-
macht, sondern davor selbst ebenfalls vorher erschienen
worden sind, auf die Anweisung der Theilung (beneficium
divisionis) beigefügt worden und so, comparierend Herrn Krebs,
dann Herrn Dr. Weigt, im Namen seiner Gewaltgebrüder, für
über dem Herrn Gesinnung festgesetzt, Directori Metzler
ganz heimlich angetraut haben.

0000
==

vom 5. Februar 1828. an über drei Jahr und bis dahin unabhellig mit
dem Anfange eingeschrieben worden, daß wenn das Capital nicht von einem
der dem andern Theile im viertel Jahr vor Ablauf dieses Zeit aufgekündigt
wird, solches auf ein ferneres Jahr stillschweigend unabhellig, und so gleich-
mäßig immerfort, bis zur erfolgten vierteljährigen Aufkündigung, als
prolongirt betrachtet soll. Actum ut supra. (N. 1827. fol. 641. N. 314.)

Kraack.

Am 29. Juni 1829. sind zufolge übereinkommen
nach 24. Art. in diesem Eheguts-Vertrage
Gulden als nun dem Schuldner am Capital abzulagt,
somit abgeschrieben und die Verpfändungs sub 2. 3. und
4. Juni und abgegeben worden, so daß also das Ver-
pfänd sub 1. oder die Verpfändung in der Eheguts-
Lit. 7. N. 39. allein nur noch für und an hundert
Tausend Gulden in 24. Art. verfaßt ist. (N. 1827. fol. 641.)

Kraack.

0012

B. B.

Nach der Aufzeichnung, daß sich nicht viel geringere an dem
 uns erhaltenen Specimen gefehlt, wurde es selbste in dem Aufzuge
 gemacht, es wurde für die Aufzeichnung
 für die Loxia von einem alten (Peregrin) am 2. Febr. 1728
 genommen, und seltlich von Peter Lijn Baum, unter die
 Augenblicke der Mängel der von der Luft nicht eingetragenen
 in Säuren auf dem Rheinisch Stumpf zu haben
 und selbste eingetragene von dem
 ferner gefolgt zu sein
 d. J. 15. July 1837.

J. Krebs



Wärfung's Briefe - und
sonstige Documente

Tab

Andreas's - modo Krebs's
Lieder - Aufsätze
in der Meiningen'schen Bibliothek.



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Quereisquit Ino Actuum, über das von unierem Herrn
 Johann Benjamin Andonä Ino des Königl. vom 3. Aug. 1776.
 nach natürlichem Tod überkommenen Erblichen Saub,
 welche in Ludw. u. Trafoirbaurer Ino Satz glaubiger in Lau-
 den Jahr:

1. Kaufbrief zwischen Frau von Koblenz und unserm
 Vater von Johann Benjamin Andonä vom 5. Jul. 1732,
 und des Einsegnungsbuchs vom 1. October abhand. Salben
 Jahr.
2. Ablösungsbrief über den Grundzins abzugelassenen Saub,
 von B. Pfeiler, zwischen Aufsatz und Capitul der Stadt-
 löm. Wistb. und Gm. d. K. d. vom 24. Febr.
 1588.
3. Kaufbrief von Burgomünster und Rath zu Frankfurt für
 von von Koblenz, von David Zimmer vom 15. Febr. 1699.
4. Kaufbrief vom 1478.
5. ——— Detto ——— 1473.
6. ——— Detto ——— vom 15. Febr. 1699. zwischen zum Jungem
 und Zimmer.
7. Kaufbrief über das Saub vom 21. März 1681. zwischen
 David Zimmer, Käufer, und von bedingtem Erblichem Saub
 von Wilhelm David zum Jungem, Verkäufer.
8. Ino des Herrn Hauptmann von Koblenz das Alimut
 betragend, vom 3. Jul. 1737.
9. Copia von Protocoll vom 26. August 1682 die zwei Pitz
 in die Aufsatz und davon abzugelassenen 12-jährigen
 Saub betragend; unter Pro Memoria J. B. Andonä
 contra Joseph Delfance, jedoch sein die in rubro sub C 23
 brennliche Einlage, im auf dem Protocoll vom 20. Ino
 1737.
10. Kaufbrief vom 17. Jul. 1732. das Saub von betragend.

A. 11. Rath Conclufum vom 2. febr. 1723. in Zamm odvrhäum
auf dem Onimarkt Gebirgsrud.

R. Für den unruhm Louder J. S. Andria mit
desen Geburts- und Singel- und Füllgen mit aller
in Dyrsthan.

Joan & Frau Main den 27. Augus 1778.

Jos. Jakob Andria S. R. D.

Vorausgesetzt ist Copia Injunctum Sefnig, welches
Jno D. Andria über die in Lande gefachte Urtunden
abgefalet, und am Augus 7, 1786. gegen die Extradition
an mich Zurechnung set.

Specification In c Documenten Cui
Inm Andrae ipsu Jusatz.

Dasß in fudter ünber Jurebened, om original
best Kayt: Seyllings bryt, über Johann
Peter Hüchle vordaythalgays und gogson
Blunngasther fudter des Seyllinck-Mann
Johann Adam Andrea von Frau Wittib,
Wrest Tausendt und fünf Hundert gulden
in dem 20 Conventioneis fup 1779 J.
in Gänden fude, und obfer unft vfer
unthly von vord, by gänden Frau
Wittib Andrea vng gändt Capitalis
vnder 4500 = völlig befriedigt vordem
in sept bey Jure, standt fudt d. 22
Februari 1769

Joh. Benj. Andrea

ir bnr.
1 dnr.
rial:
ur: Joll
in bnr.
reinsid
haren
vil. J.
vud Ali.
vfer
nj: bnd
vfer
auf
in pin.
vfer
vfer
vfer
vfer
vfer
vfer
vfer
vfer

Acton

Joh. Benjamin Andrea, Buchhändler

1769-1775-1787, 1793, 1797, 1798

Der Herr Johann Benjamin Andrea, allsigeur Cur.
von dem Reichslande, ledigen Handels, hat das
Recht mit sich selbst und gesagter Special:
Kellner von dem Mandatarium, St. Ober: Zöll
von Johann Caspar Rieder, an die hiesige Cur.
von dem Reichslande, Johann Antonius Weinsied
Remigius und Johann Carl Brinner, et hanc
deu, zur setzen lassen:

1) Eine Bedienung in der Kurf. Cassa, die J.
Num: 39. befristet, unter einem Quart Ali.
pend und einem tausend: Reichs: Rhen.
Lohnung sein, und auch sich gelogen.

pro tenore eius d. s. an Kurf. Ober: Rhen.
überigend ledig, und rügen.

~~2) Keine Cur. Handlung, sammt dem gesagten
von se Vorlage, als Document: Rhen, auf
also über sein, und auch Vorlage in sein,
den satende Privilegia und Kupfer: Platten,
sammt vorräthigen Maculatur, und andere
Superven, überfangt alle, was zu seinen
Cur. Handlung gesend, so wie selbst in den
Läden, Gewölben, und anderen Plätzen sein,~~

und

und ansehe ich den Handel sehr für
und anderwärts bequemer ist.

3) Deine Lieb: Drückerei an Füssen, Leib,
Armen, Rücken, und allem andern zugehör.

4) Dein übriges sämmtliches Gaab und
Vermögen, soviel nemlich davon hier
zu nöthen.

Und ist der Gnusz gussen vor und im Klein,
tausend Kleinzig und zu so viel viel viel den,
wenigend: Daher, zu Abzug und Aufzug
Kaufverbindung zugeteilt auf den Abzug,
den bei diesen Umständen selbst vorhanden
Gnusz von de St. July, 1778. und 11. Aug. 1786.
kurz morgensumme Goldes, zu befragen vom 5ten
hundert über die Jahr, und bis dahin spabig
bis, sammt morgensumme Conditio zu vier Pfund,
halbjährig pro rata mit 400. R. nach dem 24. R.
für zu unterrichten.

Wird dem and drittelten Anfang, wenn innerhalb
Kürzel Gasend für nach Erfahrung die letzten
Zahl der Gnusz nicht nachgelagert oder dergleichen
verlangt würde, die Handlung darauf ab,
und verlossen sein solle.

Actum den 17. Aug. 1787. Gram Domino Consule Seniore,

Seals

Sehrn G. F. M. von Staburg, vord. d. Kayf. Rath.

Seu Copia

an den Kayf. Kammerherrn

Lauffen Jun. B. Rath.

Am 7. Octobris 1793. sind bey der Einlegung beyhienigen in hiesige
Kammer mit dem Substitut Herrn Johann Martin Wesselsdorff
Hr. Philipp Greer und Philipp Gerhard Imhof, als Oberrath,
bey mehreren Herren über wif. d. hiesig. Kammer
Kriegs- und Kriegswesen, Herrn Johann Georg Augustin Lohr,
nachgelassenen bey minderjährige Kinder, mit den Kuzen
und Falschheit: Meyern Lorenz Maria Weller, nachgelassener
Kriegswesen Rath, nach Ableben des verstorbenen H. Johann
Benjamin Wessels, als dessen ungesetzliche Anwesenheit Minderen
und hienach bey dem nachfolgenden Ableben seiner Frau Con-
stanza Susanna Elisabeth geb. Witt per Substitutionem hinter-
lassener alleiniger Inhaberin Universal Erb, in gesammten
Hr. Benjamin Wessels Wirtshaus, bey dem verstorbenen
Kuzen Sohn, bey dem d. d. 7. Febr. 1793. prinzipal in miltel-
rechtlich alleinig und nach wässigen Besitz der in diesem Kam-
mer nachgelassener Wirtshaus Wessels, nach seiner Inhabung
d. d. 7. Nov. 93. der Wirtshaus, der Wirtshaus, und
übrigen Umständen hat und theilhaftig geworden sey;
daß sie, ermahnter Herr und der Kammer ihren Gehör zu,
besten dan zu dem zum nachfolgenden veran-
lassend, von Neun Tausend Kleinzig und zehen Schilling Reich
Convention: Waler in Specibus zu zahlen ihren alten
Schulden gegen wässigen Anzeigen nach die jähre mit nachgelassener
nicht angenommen, nach dem in dem d. d. 1793. gegen
nachgelassener Colonatien verstorbenen Sohn hienach mit
alten Anzeigen angenommen werden, als nach wässigen Anzeigen
überwiesen, und selbst vom 5. Aug. a. 1793. über dem d. d.

sam mit neuen möglichsten Grenzen zu einer Person: wofür
 letztere jedoch vom 5. Aug. nach an jährlich mit 400 fl.
 im zwanzig und zwanzig Jahren für zu anderen Person
 werden im Besitz, mit abkühlen wollten.

Actum ut supra, coram Domino Conde Senatore, Senatore
 M. G. d. Mors, Q. d.

Jan 2. Dec. 1798. Sabur in Daumunduo Duo Jofann Georg Augustin Krieb-
 fischer Publiken, uamult: H. Jofann Martin Lofur, Bann und H. Hiligge
 Lofurhand Gebhard unuige Jofann zur Euzleg, gefchilt und La felb auf-
 anuafur vifitly. Subfignung de hodie no ungezigt und abkaut: is, B. in dab
 in diesem Lande Capital von 9090 ¹⁰/_{ii} Conv: Galan unuunfoo
 lüftly und zwar vom Sunftan August 1798. an zu Dier und niefelb
 profert, dem Creditori, Tit. H. Senatori Bröner, Curandorum nomi-
 no unagnitionum wollten. Actum ut supra.
 Continuationem vide sub Lit. A.

Ex eodem.

Ex eodem.

Renoviert und prolong. 5. Aug. 1806.
 prolong. bis 1807.
 prolong. bis 1810.
 Termin: Solut. d. 5. Aug. 1814.
 Quablenz:
 und dann mit vierdeljährig
 Aufkündigung.
 Ist Zahlungzeit, wie im Aufsat vom
 30. October 1827. unuultlyt.

Copia Aufsat, mit
 Georg Augustin Krieb-
 fischer, Benjamin Andrea,
 hier und im Jahr
 in 18, unuultlyt, unuultlyt
 unuultlyt, unuultlyt
 über jzt
 20,000 fl. 100 fl. 124 fl. 100 fl.
 100 fl. 100 fl. 100 fl. 100 fl.
 100 fl. 100 fl. 100 fl. 100 fl.
 Term: Solut. d. 5. Aug. 1790.
 Quablenz:
 prolong. bis 1793.
 Renoviert unuultlyt 1798.
 prolong. bis 1801.
 Quablenz:
 prolong. bis 1804.
 prolong. bis 1809.
 Q. 1787. p. 407.

Magdalena bei der Geburt Yulius der Hasler, Baufford
 in S. S. M. Müller von Maria Jacoba Andrea
 eine geborene Franca in ihrem Lande Gosau und
 Maria Magdalena Duden, die in Gesellschaft
 der S. T. von Magdalena Margaretha
 Andrea und Johann Heinrich Assumida der Hof:
 Goas in Landenerischen Capellen große Anzahl
 Capitals von 15000. bei Gosau Vater Luis
 in großem kleingarten wo von der jährige Antheil
 gülden vier hundert fünf und zwanzig in 20 fl
 ist, zum Verkauf. Weidern wir diesem in ihrem
 Hof. Lande und Dörfern, nach dieser Capellen
 Antheil cum omni jure & actione, zu demselben
 Herrn Legation zu machen. Landtag d. 30. Dec:
 1775.



Christoph Andrea
 Johann Math. Andrea

Von dem merkwürdigen Pater miland Herr Johann Matthias Hoppe
 S. U. D. Pfost und Pat. Rath alhier an mich vorfallend.
 Antheil von zwey Tausend zwey Hundert und fünfzig Gulden
 in 20 fl. Kupf. nicht rest Antheil Capital von 15000 fl.
 bei Johann Peter Kuchs in großen kleingarten Alhier
 besteht der laufende Interessen, überlaß. in vier Stück
 samt allen Resten Herrn Johannes Andrea als Zahlung
 auf jene Summe, welche demselben d. 10. Testaments signum
 sein. Pfost miland Herr Pfost Hoppe geborene
 Andrea nach Ableben meines gedachten seligen Herrn Pater
 auf mich gefallen ist. Ich bin dieser gütlichen Lust, daß jene
 meine Antheil d. 2250 fl. nunmehr auf Herrn Johannes
 Andrea transportirt ward. Landtag d. 16. May 1793.



Anna Dorothea Hoppe
 geborene Katharina

Nach dem mein der Anteil von demselben nach Land
 S. U. D. Capital von gülden vier Tausend fünf
 Hundert in 20 fl. Kupf. besteht zum Besten der

In demmalige Johann Albin und Diaconi Löhlin
 Mühlentändigen Gemeinde Aug. Pöschers
 Confession dahin zum beylag st. v. v. v. v.
 so wie in demselben mein Datum gefalteten
 Fingerring in dem besten Lamm zu stehen
 Orsin dem gesessenen der von dem, der
 dieselben gleich von obigen Documenten
 damit zu verwenden, Kraft meiner eigensündig
 unterschrieben und bezeugten dem
 Lammstift den 1. July 1797.



Johann Albin Diaconi Löhlin


In dem
 fieser
 Lamm
 Lammstift
 in dem
 Lammstift
 profex
 no 4 n
 Con

Reno
 prolon
 prolon
 Ter me
 und
 Auf
 Lamm
 30.

Gehehrt Kaufmann Guleben am 22. Junij 1786 von
Johann Gebrüder am Kirchhof in der
Stadt zu Frankfurt am Main, die sich durch einen
Ablass von 1270⁵ Gulden Conventions Pfaler an Herrn Johann
Jakob Andre, die sich durch einen Conventions Pfaler von 2742¹¹ Con-
ventions Pfaler und 170¹¹ Gulden, in Summa 1545¹¹ Gulden
Conventions Pfaler wohl und richtig herausgegeben, welche
Summa, in wieweiligen Jahren auch eben die Versicherung
erhöhet, in welchem Jahr auch eben die Versicherung
Herrn Kaspar Kaufmann, die sich durch einen
Ablass von 1270⁵ Gulden Conventions Pfaler an Herrn Johann
Jakob Andre, die sich durch einen Conventions Pfaler von 2742¹¹ Con-
ventions Pfaler und 170¹¹ Gulden, in Summa 1545¹¹ Gulden
Conventions Pfaler wohl und richtig herausgegeben, welche
Summa, in wieweiligen Jahren auch eben die Versicherung
erhöhet, in welchem Jahr auch eben die Versicherung

1786.








Johann Gebrüder am Kirchhof
Frankfurt am Main

Das aber nittem demselben Kauffschilling
Emanuell die übrige drey Canten gültig vertritt
sol der Herr Kauffschilling die selbe nachschuldig
Stammes an, die nicht nacheinander folgand die
Zehn Thut jeder Jahr dazselben mit dem Thut
ein Jahr dem Hundert gerechnet gabusolich zu
Kaufschilling Thut dem nach Kaufschilling an der
dieses Jahreszeit das Capital der 3000 gülden
in Obgedachten Kaufschilling dem Herr Kauffschilling
abzulagen schuldig sein, so aber dem Kaufschilling
für Kaufschilling die Kaufschilling selbe beiden
sich nicht anders Kaufschilling adiret;

So kalit dem nittem, die Obgedachten Thut
der 1400 auf dem Kaufschilling gültig sein
an diesem gültig sein adiret, so adollen der
Herr Kauffschilling dem Herr Kauffschilling angezogen
Kaufschilling Thut zu Kaufschilling die Thutigen Kaufschilling
Thut Kaufschilling ein Kaufschilling Thut, die nicht Thutigen
aus dem Kaufschilling der Kaufschilling Kaufschilling
Nollig abzutragen sein adiret, zu Kaufschilling der
Kaufschilling Kaufschilling Kaufschilling Kaufschilling

Doch, in allfinsigen Ward Canzley Holmagedt und
Gudard anhalten, alle Ihre Angeltz undt Giffel.
Den zu Wafen N. K. und N. K. Galtung, ist diese
fünf Briefe in duple außgezeichnet, den Erden
für Kontrahenten, riefständig unterschrieben
mit dem ditzgasth, Erbschaftig, und fuhm
April für Exemplar dellen riefständig doren
te giffel für ditzgasth am Mayen 21 Martij d. 1711

 Johann Adolph Luxemburg
 Johann Maginilian d. Landt
 Johann Bonaventura von
Borck, d. d. d. d. d. d.
 Ley Konf. d. d. d. d. d.

 Johann Paul Junner m. p. p.

Raufbein's Abschied
Gefängnis in Magdeburg
1787.

4270 $\frac{5}{6}$

8540

1708

2

10250.

10000

909, $\frac{5}{11}$

10909, $\frac{5}{11}$

10250.

659, $\frac{5}{11}$

J. Andrea
nungfangen

J. B. Andrea
nungfangen

10000

10909



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

f10250 - in f24 - Fuß auf h. Andrea den 5. August 1786.
659. 5⁵/₁₁ in f24 - Fuß auf h. J. Aug. Andrea Eodem

f10909. 5⁵/₁₁ x Brabagun in f22 - Fuß odne 4545⁵/₁₁ Conv. Galn $\left\{ \begin{array}{l} 10000. - \\ \end{array} \right.$

1136⁵/₁₁ Conv. Galn auf h. Cap. Sauer den 24 Juny 1787.

1136⁵/₁₁ - Detto auf Joau Dottenfeld

2272⁸/₁₁ Conventions Galn Brabagun in f22 - Fuß. . . $\left\{ \begin{array}{l} 5000. - \\ \end{array} \right.$

2272⁸/₁₁ - Detto - auf h. Pfalzgräflichen Reich den 24^{ten}
July 1787. Brabagun in f22 - Fuß. $\left\{ \begin{array}{l} 5000. - \\ \end{array} \right.$

Auf 3 Jaf. unabglicf nom 5^{ten} Auguſt 1787. zu 4 procento
in Fußgrubne, alle in Convend. Galn gesezt.
in f22 Fuß $\left\{ \begin{array}{l} 20000. - \\ \end{array} \right.$

9090¹⁰/₁₁ Conv Galn

Zuerst Johann Benjamin Andrea

Sollens

Per Andreesen non f 10000 - Capital in f 22 - Fuß nom 5 ^{ten} Febr. bis 5 ^{ten} August per 6 Monatsse à 4 pro cento	200. —
Per Dello non f 5000 - Capital in f 22 - Fuß nom 24 Januar. bis 24 July 1787. per 6 Monatsse à 4 pro cento	100. —
Per Dello non f 10000 - Capital zu Abgleichung des gantzen Capitals auf einen Termin, nemlich nom 24 ^{ten} July bis 5 August 1787. per 12 Tage	13. 20. —
	<hr/>
	313. 20
	306. 15
	<hr/>
Zinverzug empfangen	7. 5. —
	<hr/>
	306. 15

Bilanz d. 19. Sept.

Ein Capital von 10000 in 122. Stück, wo möglich Conto;
wird gegen Ende July dieses Jahres zu 3 1/2 % gegeben
wofür eine Versicherung und Versicherung, welche 30000
gegen die Einsparung von 20000 in zwanzig
Jahren wirksam werden soll, welche in mehrere Stücke
vertheilt sind von 20000 welche nur bei dem ersten Stück
zur Sicherheit sind, und die restlichen 20000 Stück
beim Ende der fünfzigsten Jahre, welche 22000, oder die
Halbsumme von 30000, so mit dem Saldo von dem
ersten Stück werden und die restlichen 10000 in 122. Stück
vertheilt sind. — Die Versicherung obigen Summen kann durch
documente bewiesen werden.

Das Stück ist nun zu verkaufen und der nächste Creditoren
alles darüber 11000 Stück obigen fünfzig Stück, und
einem Conto übernommen, 11000 Stück obigen sind
im nächsten Termin der obigen 10000 Stück S. Aug.
Stück fünfzig Stück.

Obiges wird sich nach dem obigen obere 11000 Stück
übernehmen werden und so jedes Jahr fünfzig Stück
werden zu verkaufen und bei dem Creditoren ein
gewisses Summe rückwärts bringen für den unabhäufig
zu verkaufen.

Er Lauer 1136 $\frac{R}{11}$ Cong: ~~1136~~ } Im 24. Jan.
fr. Dollenfeld 1136 $\frac{H}{11}$ ----- } 1787. bezahlet
Pictor 2272 $\frac{8}{11}$ ----- } Im 24. July 1787
----- } bezahlet



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

N^o: 1732. Den 17. Julii.

Herrn Johann Benjamin Andreæ,
Bürgermeist. und Buchhändler, nach beschworener
Bescheinigung erlaubt worden, an seiner
wobey dem Rathskammer gegen über der
Auchergast gelagerten = zum größten gemeinen
Baugewerke, auf seiner Thür ein Thor nach
zu lassen.

Laubart.

Anton Kramm
den 20^{ten} Octobr: 1737

Die
Pflanzung
auf dem
Garten des
Herrn
Andreas
Kramm, im
Jahre
1737
nach dem
Vertrag
des
Herrn
Kramm
mit
dem
Herrn
Kramm.

In dem
Jahre
1737
nach dem
Vertrag
des
Herrn
Kramm
mit
dem
Herrn
Kramm.

Laurentium Andreae
aus Burgun und
Luzern zu
selben an unten
Zeit ist auch das
für die besten Pro-
fessoren und was wir
für die Wissenschaften
wir sind in der
nennen die Wissenschaften
unserer Zeit
zu sein. Die besten
sich nicht bestanden
die besten An-
dreae im Sinne
Antecessori mag.
Joseph David zum
man bereits unten
20ten Aug. 1682.
von dem Laurent
erstent. was hat
im Jahre 1682
zu

zur weit extendiert
und vergrößert
Allegro & mit rauch
gegraben des hies
kanonen, vorläufig
des Regiments
das hier vorgut war,
den kaiser, Regiments
Defence mit sich,
den geschicktesten,
den besten abzu
richten, und dahin
gegen alle feinde zu
drucken bis zum bit.
sonnen Licht zu
spitzen, in welcher
manche Stücken
oben und bewegtes
Empfangen zu com-
pensation gehen. Ge
halten Minister

mit als ob wir
schreiben und com-
perieren.

Parant

den 27^{ten} Decemb.

1737.

Extrakt
Pauli Protocoll de 20^{to} Oct. 1737

in
Parsen
Joseph Delfene Haupt und Grund
man regira

Joseph Conrardin Andrae Haupt
Seydelstein

Sein d. Altesen Holze
Fispen und andere
bestaf.

In witness whereof I have signed this present with my own hand and seal of office at the city of Frankfurt am Main, the 15th day of the month of June, 1718.

Die 15. Junij 1718. In der Stadt Frankfurt am Main.

Der Rathschreiber Johann Christian Senckenberg.

haben und fadlos zu halten. - Ich habe der Person zu
Anno, Das Jahr v. Frau Kaufmann obliegend die Einkünfte des
Laufs als einen Lauf Befilling davon kann zu bezahlten
Sechs Tausend Gulden, Ein Gulden zu 60 Cr. v. Dazu ist
weiter der Person Manns Einkünfte Befilling, oberhalb
von allem Grund Gint v. anderer Befitting der v. Ludwig v.
nigen, samt allen and, Was mir Sind, Manns v. Nagels, hat ist
nicht weniger alle Documenta, Brief v. anderer dazugehörige
Verbinden, auch die Frau von Verbinde v. davon haben gläubig
gehalt zu halten v. einzunehmen v. Dieselbe gehen manig
Ausdruck der dazugehörigen zu Lande, zu den Gintigen
v. fadlos zu halten. Mit Wissen v. ein als ander, fälligen
Lohn v. Einkünften, drittes, das nachstehenden
ersten Octobris der Anfang gemacht; der Lauf aber nicht
zu so weniger von nun an gelten v. Verbindlich sein in der
auf vierzehn, alle dann der dazugehörigen Befillingen, in
Kaufmann Gintigen Manns Befillingen f. so Gott in Gnade Befillingen
Waller v. Einkünften fadlos zu halten allem, dann das
der fälligen fadlos Befillingen dazugehörigen Befillingen, in
allem von diesem Gintigen fällen ausdrücklich ausge
nommen, v. Einkünften mit Einkünften sein, oberhalb ein
oder das andere fadlos Befillingen Befillingen worden.
Und nachdem nun Anno, der Frau von Kaufmann Frau
Cecilia Maria Elisabetha Wigetias der Befillingen
dieses Contracts nicht gegenständig gehalten, so der Person
nicht In der Person, die verkaufte Frau Wittib v. der abster
bende Frau, Befillingen v. der Person, der Person
und fadlos Befillingen Befillingen v. der Person, in diesem Jahr
gläubigen v. der Person, von der v. unbedenklich gehalten
Contract in der fadlos Befillingen gläubigen, unter
v. ein aus von Einkünften Person, welche in diesem Lauf
zur Mitha Befillingen, oder Befillingen worden.

Erwählig und offen allem Inhalt N. G. Laßer, als solches
 Kaufschilling für v. Lügen- Einbanden Contracten zu
 nicht v. Zukunfft. Zu Verkund die so
 ein inder contrahierenden Theil ein gleich- Kaufschilling
 Original mit der andern auf dem Herrn G. Laßer
 Namens- Unterschrift und Schrift ringschändig
 gekommen. D. g. Laßer. Erachtet am Mayn
 d. 5ten Julij 1732.

Anna Elisabetha v. Korbmaier
 Wittib
 Korbmaier
 Anna Schilling v. Korbmaier
 1732

Maria Elisabetha Sigelin
 zu Bonn St. Michael



Johann Philip. Bürggraf, D.
 altesches B. u. G.
 Paul Simon Sort, als Zeuge

Seind und zu wissen sehe hiemit Jeder,
männiglich wann dieser obers Christ und Instrument
zu Landen und geistlichen möge, daß gewisse Frau Anna
Elisabetha verwilligten Han Verbrucher, gedessener Pflanz
und Jausen respectiv Frau und Fräul. Töchter, die auf
Jenen Pohn, sämlich untereinander, an einem, so dann Ho
Benjamin Andrea Bürgerin und Büßänderin, und
in Bürgerin Elisabetha Dorothea gedessener
Pöhlzungen, an auctoren seit nach dieser gegangener
allseitiger wieder überlegung, auf geschlossener Rath,
plan und unterordnung alle von unterm 27 Julij
bestanden fast ein anfänglicher Landcontract, wie
selber nach eigenem willen, und insonderheit beson
tere freundliche Hoff. Reformation an künftigen und
beständigen gesetzten werden kan und solle, in beiseyn
C. J. H. Casan Filippo Bürgerin den alten
Med. Doctoris und H. Paul Jünijert, Herrschman
Bürgerin und Büßänderin als hierzu besondere ex
Cubener Zungen, Verläutlich das allerdings verbind,
das abgeredet und angelegten beyden würdlich und gantz,
diese Wellzierung hinter, und einwainung aben auf
den janzigen tag gesetzt und angegeben worden:
In welcher absicht dann wohlbedacht resp.
H. und Frau Contracten gedachten Landcontract
erregt seit nicht widerstellen mayen beständig
ratifizieren und annehmen, daß festlich gesch. Frau
Herr Verbrucher und derselben Frau und Fräul. Töchter
und Jener Pohn als Verläutliche Herr sich in dieser Leben

So in der Briggasse gegen dem Jaroltes Hofe und
der Auler gasser über lagende, auf ein gemeines Rath al,
man und in dem S. Leonhards. Durch gesunges Jahr ein
und anderhalb Juten aber auf dem Weinmarkt geschanden
Man ist in der zwei Hon. Wobmanse gesch. Jethen vorabte
Lohnung welche mit keinem andern Grundstücke
mit 2. J. jährlich auf dem alljährig dem aus besprochen
sonsten aber ledig und rigan, auf S. Benjamin Andre
des in zwei Lichte und grobe wach und wachlich Wobmanse
Eigeltor auf zweyten mit und samt allen denjenigen
Juden und zu gesungen so die Jod. Kind. Mann und Magel
sich sind, nicht da man auf genommen, an den S. Ränder
Höllig gelistet und in geräumt, weinger nicht alle
und jede über selbe besprechung laufende Schrift, Urkun
de und Documente, Buche und Messbriete dazuj
auf gesündigt und übergeben mit formen und dazuj
Kauswesen, die S. Ränder und sein Leben, drittel
dieses Land selber gegen jedermanniglich so gewist,
als amter erwähltes ausspricht zu Hochrotten, zu
Landes und Stadts zu setzen. Wegen
Hochrotten der Jod und zwei Wobmanse dazuj
dieses Hochrotten ist so da vor als einen Rathschil.
ling so gelist und in einem Tag nicht nur das vor
zafert und verlegt des tausend gülden der gülden
zu Puffigwintzen sondern auf noch darüber fünftausend
der Jod Hochrotten ist so unter der Pfidmanen
Manor neben S. Henrici Rath und S. Gallens
garten gelegene Lohnung so den allen gemein
Zins und andern besprochenen, wie die nach
leben

Jeden wegen, frey, ledig und rynn, samt alle dem
was uns Nied. Mauer- und Regel Hochzeit, infft wie
yon alle Jandbesitzeren Documenta Kunstbünde
und Messen. Der von den hochmachten auß gese
dicht und übergeben, mit oben erwählter Hochzeit,
und, Pacht dreyer sambt von Joden bei die dem
Janz und der zu rynn drey gyan alle austray
und Jandbesitzer zu Jandbesitzer zu Hochzeit und Pacht zu
Juden. Und beydem Pachtend die Jandbesitzeren
Kammern und resp. - Laar bezahlung auß Jandbesitzeren
müssen einwillig gesehen und so ein auß andersicht demodelli,
get worden, so ihm Jandbesitzeren contrahierende Heile über Jandbesitzeren
Hochzeit dreyer rynn ein anders Jandbesitzeren in Jandbesitzeren
Gleichheit und loben; so wollen auf Hochzeit die von
den hochmachten, der von hochmachten und H. Hofe davon Jandbesitzeren
der alwegenden von hochmachten zu Maria Elisabeth Wigelius
Jandbesitzeren Jandbesitzeren unter Jandbesitzeren contract, gleich bei dem
Hochzeit gesehen und rynn Jandbesitzeren, und den Hochzeit Jandbesitzeren
ort nachmessen zum überflusse bewilligt und confirmiert
wende. Und damit dann auf Hochzeit gesehen und den Hochzeit
Heile Hochzeit contract weder Jandbesitzeren noch rynn Jandbesitzeren
ein Hochzeit gesehen gesehen, da Jandbesitzeren Jandbesitzeren noch
unter Jandbesitzeren oder gar Jandbesitzeren oder Jandbesitzeren wende, so rynn
Jandbesitzeren Jandbesitzeren Jandbesitzeren Jandbesitzeren und Jandbesitzeren,
beifflige Jandbesitzeren und Jandbesitzeren allen und jeder auß Jandbesitzeren und
Exceptionen so ihm Jandbesitzeren oder in Jandbesitzeren die Jandbesitzeren
wögen, Jandbesitzeren Jandbesitzeren auß Jandbesitzeren, und Jandbesitzeren
Hochzeit, in Jandbesitzeren oder auß Jandbesitzeren über,
Jandbesitzeren, der Hochzeit zum Heile oder auß über die Jandbesitzeren
Jandbesitzeren Hochzeit, die Jandbesitzeren Jandbesitzeren Jandbesitzeren,
Jandbesitzeren Jandbesitzeren Jandbesitzeren; wie auß in Jandbesitzeren Jandbesitzeren.

aus dem hochseligen Kaiser Contract, von oben
genanntem verstorbenen und von demselben
Contracten, in meinem Saesens unter
gezeichnet und bezeugt worden, attester
Ego



Johann Gerhard Stein, Notar
Cas: Publ. juratq; civisq; Moe,
in Francof. ibidem in
matriculatq; et approbatq;
ad hoc expresse requisitus.
propria

Demnach Herr Delsance kein
Ladungen getragen, wie Löblich Frau.

Ambt dasier mit einer gegen mich ange-
stellten ganz unbilligen Klage jüngerlich
zu befalligen, mich zu dem Ende der stit-
tigen Ort bereits in seinen Augen zu
nennen werden, so will die Notwendigkeit
verordnen, vorjatz zu der Derselben sehr voll-
kommen und bester Information
den ex adverso vorjatzten Grund
kurzlich näher vor Augen zu legen, und
die unimutigen Gründe schriftlich compe-
tente Beantwortung mit wenigen
Wörtern zu erinciren.

Blaisier die gegen mich
tun Querelen in folgenden drei
Haupt-Puncten bestehen, nemlich, das
1. ich das Geld zu sehr legen ließe, wo-
durch ich mich mit einem Verlust vor-
sehe, sondern mich
2. der Abgang des Kapitals gegen
dort

Was würde gleich dann
3. in allerley Sachen. Was in dem Mi-
ment questionis sielte, so manchen
über den Bruch und Unruhe verurtheilt,
Sich ist quoad 1. zu bemerken, dass mein
Gnäd. allhöch. seit 1682. vermög. der sub
Signo O. hienit angelegenen Täu. Confir-
der vom 26^{ten} Augusti übergebenen In-
str. die Kraft besitzt, einen Disputen zu fa-
ben, und auch Goldt. soll walder nach da-
maliger Ordnung, das von Täu. Goldt. ver-
standen werden muss. / Darinnen zu legen,
welcher Disputen auch von zu halten, da der
selige Herr von Dornmayer die Täu. von
Herrn Johann David Zimmermann an sich ge-
kauft, an oben dem Platz, woselbst da-
to noch mein Goldt. verurtheilt ist, gewesen,
und wird nicht allein von diesen und übrigen
meinen Umständen die im seligen Reich-
Gnäd. Vester sich anhaltende Frau Vige-
llesin, eine geborne Dornmayerin, welche
desfalls ad Protocolum zu consti-
tui

zuirou, decenter ansehe, mit unferem z^o,
verläßigen Kayserl. ratheilen Comen, sondern
aus Frau Kindersheim, waz & Herrn Cassi,
tains Kindersheim Kistib, so similiber ab-
sorn zu wollen, implorira, anseyen müssen,
das ihr vorterer Mann voh. Petri, der si-
ner Profession nach ein Dyriner gese.
von, zum er dem auch Vergünstigung der Herrn
von Dombarsch sein zur Kasung stwa ge-
kündet Dyriner Goltz, Dial und Drotter
in schen Aliment gestellt, und zu-
weilen gerannus Zeit durch dazelben Hofen
gofabt. Ginnächst set ungeründeter Herr
Klager mir ein kleine Güter, Sander for,
ant, walsch würdlich mit sefer über mein
galagter Goltz fernertragt, und davon noch
8. Dylig abgeseudert ist, wissir will mir
unbegreiflich sein, und nach Art Herr
Delsance sich selbselb beschafern
dürft, zumastou gedastet Goltz ganz al-
lein auf uniner Seite liegt, und se-
hon ja von Dyrinern und Drottern
wegen

vergäunt wird, so gar auch ^Werfentlicher
Hunde an gewisse Orte ihr Gold zu stellen
wie *exempli gratia* gegen mir über
der Dyrainur Petri würcklich zu thun zill-
get.

Quod 2.) von Abland ^{des Kay.}
sach betriefft, so ist Ab. das Gold gantzlich
gleich mit Linderung mit Gold verpachtet, und
in nunmehr innerhalb 55. Jahren niemahls
hindurch die mindere Tammung geschaffen, und
ist schon bereits 5. Jahr mein Haus be-
wesen, bey welcher Gelegenheit das Gold an
dem Ort, wo selbes noch befindlich, ^{indem} in gleich-
mächtigem Geß gehalten, singen können so lan-
ge Zeit dem Kaiser nicht die geringste
Gindernis am List verurtheilt, noch der
Kaiser Anstand zu sein getrieben worden,
und dergleichen ohnmöglich zu vermeiden, so
so gleichgestalt nicht, wie man sonst
zu langem getrieben.

Quod 3.) die Haltung der Kaiserliche von
Cerniend, ist selbe nicht besondere, so
denn

von in allen Alimenten in so weit
Sorgbarkeit, das derjenige, so die Furr für
ein sat, darinnen Furr Vieh zu halten be-
reustigt ist. Zu dem lauten dergleichen
hat auch allen dreyen Bayern seyn, und
weissen mein Land auch in dem Alimen-
ten Eingang in einen Wall sat, weissen of-
fenden Furr von Leubmaier und Tötter,
wie das vom Furr Furr Mann von Leubma-
ier angeordnet sub. signo 3. beigefunden
Attestat bewirkt, und Böttcher, wel-
cher allhier domiciliert, nach sambtli-
cher Klausur bezeugen worden, 4. bis
5. Pferde gehalten, und darinnen der Mist
nach der Furr angeordnet worden, so
überlassen jedermann zur Theilung, ob von
dem Furr Vieh oder Pferde Mist mehrerer
Gestalt und Gattung zu beklüften. Es hat
aber Pars adversa seiner Intention
lediglich aus Eigensinn, Neid und Passi-
on gerüstet, angefahren meine Verlassenen seit
ganzer 55. Jahren immerhin Furr Vieh
darin

darinnen gezogen, und obzusehen anlanglich.
Drey Hefen, Delle vergerunden, so baden
jedes mit mir nicht nutzigen. Ja, wenn
man die Hand gewisser examinieren woll-
te, so würde vielmehr in Dreyen haben, wenig
über die Goyentheil und, einer Teute über
Dreyen billigte Lage zu klären, gestalten
die Defancien aus dem in der Ali-
ment gefunden Kayser Dain, allerley, die
Ande Unreinigkeiten, Gedärmen, und sonst
ganzige Geyung von Hieren wieder, die Et-
presse Disposition füriger Ehlfen
Wadt. Reformation P. 8. 4. 6. d. 4.
Subzungen pylagen, wodurch nicht nur
ein ungesunder schlüfer Spring in spe-
cie zur warmen Sommerzeit aufsteht,
sondern in auch, weilou unterschiedlich D²,
den in d² Gedärmen Aliment vorhanden
werden, da ex adverso nur ein ein-
ziges klein Besetz dasin gerichtet ist,
um seit ganzor 5. Jahren necessiti-
et werden, durch meine Teute klären
etc.

Unklug zurechnen, und
noch so gar a parte aller Kayser, um des Jan-
laub und Writlaub, morgen können Juchallen tra-
ge, antubriget zu seyn, und meine Lysten weg-
kaffen zu lassen. Sie macht aber des Joch-
Jaguar eine Syfultigkeit sicraub, und muss
subij, wo anders abwechselnd nicht taglich mit
diesem Kayser in Unmigkeit und Juchtraff
zu leben gedachte, er hat erdulden, dass man
in Tuffe, wann selbige des Joches wegen
in den Stall gefou, mit J. V. Kayst-Jo-
nsirren von desden Jochs und Juchtraff
sich selbstig besudelt worden.

Ueberdies bewahrt der laidige Augew-
sich, wie der alte Joch zu dem Klimet
unter vorüberen worden, so dass nicht,
dass, so es etwa ein starker Augew gesal-
len, oder ordinar Dampftrage die Joch-
so zu sauberen gewessen. Herrn Desan-
ce Mägen von Unruh aus der Joch-
mit Jochs und andern Jochsigen In-
strumenten gewaltthamer Kayst Juchtraff.
Herr

stehen, und obson nicht vermangelt, und
desen pfuldigste Abstellung vielmältige
schonungslosige Erinnerung zu thun, so hat
jedes solches nicht geknüpft, und sind mir
statt dem wohl noch die unerschuldigste Beden
zur Antwort ertheilt worden.

Wenn demnach firdurch vielmehr bey
demselben Platz wegen einiger Gemmung des
Kaysers, als durch mein Geld, welches das
Geld nicht immerhin befristet, zu besorgen,
und in so fern auch *pars adversa*
sinnendete, das das Geld in furcht. Netz
sich gefährlich zeigen, zu *consideriren* ist,
das es vornehmlich weit süßere, wenn
das Geld an einem solchen Ort liegt,
als wenn man solches auch der Tassa v-
der im Ganzen verstreut, auch noch erst
zu untersuchen stünde, ob nicht die W. l.
h, welche Herr Delfance in seinem
Ganzen notorie in großer Quantität
unbefalt, der Verfahrart bey auß-
sunder Land, so Gott in Gnade ab-
wende

wandten möge, vor viel präjudicialer
zu seyn, und zwar sicirinder zu klagen,
indem bey dem Handlung diese Herrsch.
schiedt, nicht genueget bin, allein ich nicht
weniger quaestionirte Gold zu mei-
ner Oeconomie gebrauche; als lo-
be der unterstänigsten Justizist, Ob-
liche Dan. Amot wurde von selbst die
Möglichkeit adversantigen Klagen
geruehet befortzigen, und mit dem
Korruption nicht nur, das statt
der abgegangen und vorhallen alten
Seyer, Tesur. Logung und Gold
widerum einen neuen zu die vorige
Halle, in conformität obange-
gebenen Confidat, Ouren, und amoch der
Halle, wenn etwa dessen künfftig bew.
stigt wäre, so wie meine Person
abundell jederzeit frey und zufreie-
det beuithen, wie ingleichen in dem A-
liment mein Jeder. Dies vorwige seit
55.

55. Jahren ruhig besessener Possessi-
on nachherumzeit selten können zu er-
lauben, sondern auch manchem Herrn Gog-
ner, das er mit dergleichen abgezwungenen
Clayton Sr. Todt. ^{Handlung} ^{liegt zu injizieren} ^{und}
weiter nicht incommodieren möge, und
da das zu dem Aliment verbindlich
ist, wie oben verordnet, unter sich vor-
derben, zugleich ^{und} ^{zu} ^{der} ^{reparierung} ^{der}
~~den~~ ~~selbst~~ ~~in~~ ~~injizieren~~
günstig gesehen. Inselben zugleich ganz
geordnet ^{der} ^{selben} ^{ganz} ^{ganz}

W. Bestmann Dr

Die M... ..

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

Pro Memoria

mein

Johann Benjamin Andrea,
heirathen Bürger und Tischhändler,

Herrn Joseph Delsance, Bürger
und Handelsmann dasier.

Mit Lust O. C.

9
2

Christen. Tit. J. Andrea fürdiger Dief,
Günther mich bittlich ersucht, ohne mich
daran zu denken das meine Hof. Mutter und
franklose Gesehnter schmalen rühmte
Gänge sich bekundete Aliments rühmte
Gangung zu rühmte; also attestirte,
mit, das wir nicht allein bei Erziehung
mit Hof. Vater, und rühmte. So lange wir
solche Hofnung bey der gedachten Aliment
zu rühmte im rühmte rühmte
bey rühmte Hof. rühmte, so gut wir
mit rühmte, fortlich rühmte, so
das wir daselbst noch ein Fall rühmte
so ist, rühmte rühmte rühmte rühmte
und dankblicher besänftig wird bis zum
Tode rühmte, und der Hof. rühmte
die Hof. das rühmte rühmte rühmte
mit nicht rühmte rühmte, das man in
dies rühmte rühmte rühmte rühmte
Hof rühmte. Zu Hof. Hof. Hof.
rühmte rühmte rühmte, und mit rühmte
Hof rühmte rühmte. Hof. Hof. Hof.
Julij 1757.

 Hof. Hof. Hof.
Capitain

Den 26. Augusti 1682.
Ist Johann David Zimmermann, Bürger und
Büchsen-Macher, in seiner neuerbaute[n]
Wohnung im Dorff Mägenberg, funden
im Almuosen gegen dem Fürstlichen
Gantz zu, dass er in die Antiken may
Zulaufen, erlaubt worden; Dergleichen
Exemplien zu den gülden sind in der
Cathedra entrieffen soll.

Eodem:
Ist Ihm zugleich in gedachten Almuosen
wieder ein gülden ein kleiner Sporn,
und fünf sechs darunter gegen Zulaufen,
mayen Zulaufen, Dergleichen erlaubt
worden, das Ihn nicht verstahe
caribus mit sich, sich nicht zu befreyen
gab, may auf der Abreise der May,
solche Dergleichen angeordnet worden.

pro Copia
Publ. des Buchs framblich
Bair. Protocollo.

Copia.

Seß In in Supplica unterzeichnet von
unserm Vater ist der Mayestor Graf von
einer sehr wichtigen Personlichkeit
daß der Häupter auf dem Thron
Manch anjtz und so der Welt kein
Inzwischen die Häupter dieses
Ingefallen wird nicht geschehen
werden müssen, wir selbst ist
von dem Hofe sehr geachtet, aber
geschieden verfallen geschehen
geschehen. Alle man in
Conformität der besten Konventionen
Hof- Secreten allerdings an
geben.

(L. S.) Concluse in Senat
Dinstag d. 2. t Febr.
1723.

Kauffbrief über Mr. Erzbach
Zuß hinter der Testimony Mawo.

Im Namen Gottes sehe hiermit
kund und zu wissen, daß frucht
zu Landt geschehen dato und Jahr,
Zwischen Herrn Johann Benjamin
Andrea von sich, wie auch als Geseßlich
kritlich Anordneter Commune über die
Gottliche Kinder und dessen Frau Heliche
Elisabetha Dorothea geborene Sulzhauser,
und Herrn Heinrich Wilhelm Schmitt, als
gleichfalls Geseßlich kritlich Anordneter von
Commune über besagte Gottliche Kinder,
auf vorgenanntes Anordnungs Decret
von dem Herrn Bischoff und Bischofen,
so als lautet:

„Lust fließt müßig gesessene Ordnung
„ und Litter. In der Unterweisung
„ Oben Paul Geringer Herr Sinterla-
„ von Kindern Commune, ist der
„ Bescheid:

„ Es wird durch Gottliche Commune
„ erlaubt, daß mit dem Lufftänder
„ Andrea gemeinschaftlich Haus und
„ die geborene 7450. R. und gegen
die

„In ymnus abo, daß der hüh
„Loren in solchem fauß verbleiben solle,
„hauptsächlich way zugeben.
Decret. in Sen: Scab.

Inu 11^{ten} februar: 1736.

als Herr Lauffen an einem - und Tisch Jüng-
frau Maria Magdalena und Eleonora
Elisabetha de Neuville, als Lauffen am
anderen Theil, nachfolgender zu Trist und
gewesener beständiger Käuf und Verkauf
Contractes ofwiderwärtlich abgeordnet und
nach folgendergestalt geschlossen worden:
Erslich Herr Lauffen und geben firmit und
in Kraft dieser zu einem beständigen Kauf
und Verkauf Herrgemelter Herr Andrea
und Frau Frau Elisabeth auch respective
Herr Schmidt als Vormünder nachant
weiß obinverirten Geschloß dieser De-
creti, vor sich ihre Leben und Fortwähren
an Tisch gemelter beyde Jüngfrau de
Neuville und ihren Leben, Herr von
Hoyland Wolfgang Mildt Hof Leben
und Lauffen Lebenszeitung, an dem
Leonhards Dierhoff gelagert, und
zum

Zum großen Thunfaß genannte
Landschreibung neben Herrn Hofrath Wittich
gelogen, sitzen aber auf Herrn Hofrath
Hofrath, welche von allen Grund und
Zinsen frey und ledig ist, und wie diese
Landschreibung mit aller Kraft und ge-
wichtigkeit in Reich, Reich, Land und Mann,
so ober als unter der Erden, geschicht
und eingeschicht, darvor sitzen steht, und
wie diese Landschreibung bei dessen sowohl
von Herrn Landrathen, wie auch von
Fürstlichen, rüchig besitzen, erworben, oder
auch von Kraft und erworben wegen
Laden besitzen und erworben können
oder mögen, mit all demjenigen, was
darinnen, Land, Meer, Land, Mann und
Nagel steht und sonst allförmigen loblich
Stadt Reformation gemäß ist, bezieht
allen und jeden zu dieser Landschreibung
gehörige Documenta vorzüglich zu extrahi-
ren und sich jüngsten Landrathen
entworfendenfalls die gewöhnliche Exaction

und Befehle in lobl. Stadtsatzung
zu lesen, und gegen jedermanniglich
an und zu spruch zu stellen, und
zu indemieren.

Zweitens ist der Rüst und der Rüst
vorgedachter Befahrung mit all dem
Zust und gerechtigkeith ganz zu befahren
und verbessert gepflogen und gepflogen
worden, das und ein Dieben für
den Diebenfunder und fünfzig
Gulden in jetziger Waffelzahlung den
Gulden zu 60. R. gemacht, bei dieser
und dieser Befahrung, welche a
dato in 3. oder längstend 4. Wochen
auffallbar gepflogen solle, zu besorgen,
und abzuführen, wie dann die Befahrung
am Ende dieser Rüstbriefe quittirund
bescheinigt werden solle.

Drittens ist hierbei verabredet und
bedungen worden, das dem Herrn
Rustmeisteren das in diesem Rüst
besindliche Waffelgewölbe und oben
zu

Trube oder Contoir auß 15. nach einander
folgende Jahre von dato angesetzt, solle
verlehet werden, worvon die jährlich
100. R. jedem à 60. R. an die Jungfern
Käuffweimen zuzustellen schuldig und ge-
halten seyn sollen, wie dann die Käuffweimen
von sich und ihres Leben hergriffen, daß
die von Käuffweimen während dieser 15.
Jahre beständig durchant ungeschändt
und unbeschriben seyn und bleiben sollen,
auf weder unter dem Vorwand ein- oder
anderseitigen Todesfall, nötigen selbst
Erweisung, noch sonst in einige Wege
die in obbemeldter Zeit zuzustellen
sollen wollen, zuzulassen hergriffen
die Jungfern Käuffweimen, wann nach
Verfließen 15. Jahren die dießes gewölb
und Contoir nach sonst an die Jungfern
Käuffweimen gesonnen wären, die Käuffweimen
das Verlehet haben und gemessen sollen,
zu dem Ende darüber ein aparter Loß
und Verlehet-Contract außgesetzt werden

Sollt, welche in allen seinen puncten,
Clauseln als ob sie nicht untereinander
gefallen werden sollte, als wenn sie gegen
wärtig von einem zu einem wäre
inferirt worden: *Salz auch*

Hierdurch diese Kaufbriefung in denen
ersten 15. Jahren a dato gemacht,
verläuft werden sollte, so soll die-
selbe mit dieser condition verläuft
werden, daß diese verläuftten die
15. Bestand Jahr ausgefallen werden
mögen, alle³ gemeinlich sonder einige
angelt und gefährlich.

Dessen zu mehrerer Ordnung und
Erhaltung beiderseits Contracten
allen und jeden Anflüssen und Lasten
Klosteren samt und sonders, ohne ir-
gendein Verbot, abgesetzt und renuncirt,
den gewöhnlichen Gottes Meinung gegeben
und angenommen, und gegenwärtigen
Kaufbrief aufgesetzt, Taglich ge-
braucht, und von beiderseits Contracten
den

Inu nebst denen Herren beystaenden und
 einem Kayserl. gezwungenen Notario nym
 laudig unterschrieben, besigelt und sich
 denen zuehelfen Kaufmannen zugestellet
 worden. So geschien Braudt huet
 am Mayn den 13^{ten} Februarij 1736.

- (L.S) Maria Magdalena de Neuf-
ville, als Kauffman
- (L.S) Chronora Elisabetha de
Neufville als Kauffman.
- (L.S) Josef David de Neufville
als beystaend.
- (L.S) Johannes Lepoint
als beystaend

- Johann Benjamin Andrea
als Kauffman mit.
- (L.S) Hermann
Elisabetha Dorothea
Dandaria
- (L.S) Hieronim Wilhelm Schmidt
als Kauffman
- (L.S) Johann Caspar Clausius als
sich gebrauchter Sensal

In fidem premisorum vere sic peractorem
 attestor Ego

(L.S) Johannes Fridericus Reich
 Imperiali Auctoritate Notarius
 Publicus approbatus ac juratus
 Civitatis Moeno-Francofurtensis

Das oberschriebene Copia mit seinem Ursprung Original
 gleichlautend sey; wirdt firmit, praehabita fidelit
 ac diligenti collatione, mit rigorsamiger Ueberflucht
 und Notwendigkeit meinet Notariats-Signets
 attestirt und besigelt. Actum francofurt
 Mayn den 16. Febr. 1736.

Johann Hieronim Schmidt
 als: Gezwungenen u. gezwungen
 Approbatus Notarius und
 Zuehelfer



Und zu wissen seye hiemit jedermann,
nigh. wann dieser offent. Brief u. In-
strument zu finden u. Besicht kom-
men mögt, daß zwischen Frau Anna
Elisabeta, erwiltibtz vor, Erbmaich,
geborener Künigin, in Droyßelbau
resp. Frau u. Fräul. Dichttz, wie auch
Hrn. Sohn, sämtl. imberghwiltbare,
an einem, so dann Hrn. Benjamin
Dinckert, Bürger und Buchhändler,
in dessen Frau Elisabeth, Elisabeth
Dorothea, geborener Goldschmied, an
anderem Theil, nach vorher gegange-
ner allseitiger reifler Ueberleg-
ung, auch gegangener Rathschlag-
u. Unterredung allson unter
Herrn Julii Lausenden Jachob im
anbringlicher Kaufcontract, wie solcher
nach gemainem Recht, und insonder
Recht unsrer Stadt Franckfurt lobl.
Reformation am Kräftigsten u. Bestän-
digsten geschlossen worden, dann u. alle,
in dessen, C. T. Hrn. Johann Philipp
Bürgermeister dem Rath, Med. Doctor,
u. Hrn. Paul Gaimrich Herr, Herrsch,
mer Bürger u. Buchhändler, als hiesig
besonderer rechtlicher Jünger, vorläu-
fig, doch allerdings verbindlich ab-
geschloß und beglichen, ~~und~~ drey
würtl. u. gänzlich Vollziehung
aber

1744. i. Für räumung aben auf den feintigen tag geschicht
i. Christophen woortz: In welcher Erb-
schaft dem Wohlberuhrt resp. Gf.
i. Frau Conrudentz gedachte Kauf-
contract abgesetzt somit wider-
schickung bekräftigt, ratifiziert
i. räumung, daß erst gedachte
Frau von Coburg i. d. d. d. d.
Brau. Frau. Tochter i. d. d. d.
als Verkäufte, von sich i. d. d.
Fahrt, wo in der Einigkeit geg.
dem Conrudentz Kloster i. d. d.
Kaufte ihre liegende, an dem
gemeinlich Stadt. almus i. d. d.
dem C. Conrudentz Brief geschickte
Haut ein i. d. d. d. d. d. d.
den aber auf die Wimmavelt
postende, wo d. d. d. d. d. d.
Coburg, wo d. d. d. d. d. d.
Besetzung, ~~wo~~ wo d. d. d.
mit d. d. d. d. d. d. d. d. d.
i. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
sonder ist i. d. d. d. d. d. d.
Fahrt, wo d. d. d. d. d. d. d.
Benjamin Andree, dessen Frau
Liebe i. d. d. d. d. d. d. d.
Kaufte, mit und samt allen d. d.
jüngeren Kindern i. d. d. d. d. d.

* Benjamin Andree, ansonst
mit z. d. d. d. d. d. d.
offiz. d. d. d. d. d. d.

* d. d. d. d. d. d. d.

Da die Nied. Mäurer- u. Hagelst. + an des Grafen Ränge
 sind, nicht davon abgenommen, ⁴⁴ ~~Wol~~
 die geläufige u. eingewöhnte, weniger
 nicht alle u. ihre ^{physischen} ~~physischen~~ ^{physischen} ~~physischen~~
^{physischen} ~~physischen~~ ^{physischen} ~~physischen~~
 u. Documenta, daz. u. Maßbriefe
 dabey abgeändert u. übergeben, ^{physischen} ~~physischen~~
 eingesandt u. übergeben, ^{physischen} ~~physischen~~
 ausdrückl. ^{physischen} ~~physischen~~ ^{physischen} ~~physischen~~
 daz. u. sein ^{physischen} ~~physischen~~ ^{physischen} ~~physischen~~
 selbes ^{physischen} ~~physischen~~ ^{physischen} ~~physischen~~
 als angedrückt. Inzwischen
 zu verfahren, zu Lande u. ^{physischen} ~~physischen~~
 zu fahre. ^{physischen} ~~physischen~~ ^{physischen} ~~physischen~~
 die ^{physischen} ~~physischen~~ ^{physischen} ~~physischen~~
^{physischen} ~~physischen~~ ^{physischen} ~~physischen~~
 darob als eines ^{physischen} ~~physischen~~ ^{physischen} ~~physischen~~
 soviel u. in ^{physischen} ~~physischen~~ ^{physischen} ~~physischen~~
^{physischen} ~~physischen~~ ^{physischen} ~~physischen~~
 der ^{physischen} ~~physischen~~ ^{physischen} ~~physischen~~
 auch noch ^{physischen} ~~physischen~~ ^{physischen} ~~physischen~~
^{physischen} ~~physischen~~ ^{physischen} ~~physischen~~
 Stimmen Mäurer =

= nach dem Herten ^{physischen} ~~physischen~~ ^{physischen} ~~physischen~~
 = je ^{physischen} ~~physischen~~ ^{physischen} ~~physischen~~

Befassung, ^{physischen} ~~physischen~~ ^{physischen} ~~physischen~~
^{physischen} ~~physischen~~ ^{physischen} ~~physischen~~
 wie die ^{physischen} ~~physischen~~ ^{physischen} ~~physischen~~
^{physischen} ~~physischen~~ ^{physischen} ~~physischen~~
 was nur ^{physischen} ~~physischen~~ ^{physischen} ~~physischen~~
^{physischen} ~~physischen~~ ^{physischen} ~~physischen~~
^{physischen} ~~physischen~~ ^{physischen} ~~physischen~~



sagende Documenta, Lantbruyt u.
Habsburgs der Frau von Loebmaier
angetändigt u. iibergaben, mit ob-
mächtigem Kräftigung, stehend die
selbe samt ihrem Leben bey diesem Land
u. desz rüchigen Recht gegen alle
Einkauf u. Futwäsung zu Lande,
zu Wasser u. Flodot zu halten.
Und nachdem diese beydseitige
Licht- u. Einräumung, u. resp.
Saar begahlung außere Kräfti-
gung macht, wirdt gegeben,
u. so ein- als andertheil bewerd-
stelliget worden, so ihm beyd-
seitig contrahirnde Theil iiber
solcher Vollziehung dieses Lant-
rinandes hiemit in bester Form
Kraften quittirt u. lobstetig,
So wolle auch noch aicht die Frau
von Loebmaier, oder Fräulein Tochter
u. H. Coß darau seyn, dasz diese
abwesende Frau Tochter, Fräulein
via Elizabeth Hagelins, ihre richtige
Gandmatterschaft unter dieser
Contract, gleich bey dem Vorige
gegeben, widerum begesthet,
u. vor dreyelben ^{isambort} noymagles zu
iiberselb ^{isambort} bestätiget u. confir-
mirt wordt. Und damit dann
aus

auch dieses geschlossenen u. des
 beyden Theils, vollzogener Contract
 wider jetzt noch künftigen ~~Stand~~
 in keinem Weg ^{geschäfft} gebracht, dar
 wider nicht was gesandelt noch man
 proponiren ^{will} werde, so renuncii-
 ret, beyde Theile zu des, de
 moforum und unabweislichen
 Reich- u. Verfallung aller und
 jeder, Dürckleugens u. Exception
 nun, so ihnen jetzt oder in künftigen
 dießfall zu thun mögten, für
 des, hiemit an dem, begeben-
 u. gänzlich verzeihen: insonderheit
 aber die Dürckleugens listigen über-
 wendung, der Verletzung zumhil,
 oder auch über die selbte des
 wegstandt wegs, die selbte sich
 andert genuyet, als sie bey
 schreiben, nicht baar unfaul
 gures Zahlung; wie auch in
 specie das contrahirende Braut-
 zimmes dreyenig Theil der
 Kayserl. Reichs, beneficium Scti
 Velleiani genannt, Vermögen welches
 dem Brautbräutigam wegen der
 bestehender Vermögens des jemand
 andert, oder auch des reinigen an
 des

+ oder gar ~~in~~ gestorben,
 oder gestorben



der obligation wegen, so ist
Bürgschaft gleich, ~~oder~~ ~~das~~ ~~in~~ ~~dem~~
mag dräylich belangt werden, im
Fall wider Vermuthen auf die,
dem Lantzcontract etwas dasin
einiger maßen gezogen oder ge-
ändert worden, solte oder könnte
in Summa also andern, so
sich nicht ausdrücklich beuath,
die mög namts, factis, oder durch
Menschen sime u. Verstand verhandelt
werden, wie sie immer wollen,
Allermassen dann dieß bey
Hofens Renunciatio u. Verzicht
ein Theil Noz dem andern
in bester Form acceptirt u.
angenommen, und bey an-
der nicht, all mittelst sol-
cher mutuellos renunciatio,
dieß Contract geschloßten
u. erfüllt factis will. Wenn
sich nach ^{Zusatz} ~~Vertrag~~ ~~mit~~ ~~con-~~
tractu u. resp. ~~factis~~ u.
hoc ~~contractu~~ u. ~~factis~~
sime nochmalen u. zum drey-
ten, ob immer geschloßten mag
einander gezogen u. Verstand,
dieß

Rang u. Vorrang als Art, Ort
u. Unterbrechung. In jedem u. dem
selben in allen Punkten u. clausulis
nachzukommen, ganz kurz u.
ohne alle Betrug, Arglist und
Beschwerde, als das Maßfakt
Ihre u. tugendliche Con-
tracten, rigent u. gutwillig.
In jedem dieser Fälle ist der
contractierende Teil ein gleich-
lautendes original, mit dem
anderen, nur über sich
requirirt, dass der Proving
Name u. Unterzeichnet u. Schrift
gegenseitig ausgestellt
u. ringsumher bezeugt. So
getes Frankfurt den 1. Oct.
1732.

Zu Copiren faste an St.
Müller Vor 3. Cogn
Juden 8. Nr. 4. 6. 7.



Johann Henric Jung *Not. Caf. Publico*
immatriculatus und *curator* alhier als
 Jungalt und *Lehrer* habe ich Johann
 Rothmackers und dessen Ehefrau
 Anna Elisabeth gebornen
 Schindlerin in *erhofft* producierten
 schriftlich gefertigten *Wille* auf
 in *gefordert* in *ihrem* *Wort* *von*
 Johann von *Karl* *Sauser* *Not. publico*
by *seiner* *Linien* *Obrigkeit* *Verordnung*
Vernehmung und *der* *Vernehmung*
haben *Sine* *Bedienung* *in* *der* *Mայ*
Gast *gegen* *den* *Antworts* *Bücher* *von*
den *Joseph* *Martin* *Spinn* *Thom*
und *seiner* *Witt* *Wesung* *ander*
sich *gelenk* *suchen* *aus* *der* *Part*
Man *Stoff*.

Seye *zufällig* *erlich* *und* *richtig*.
Wird *der* *Stoff* *gegen* *ihnen*
Dreitausent *Dreihundert* *Gulden*
à *100* *Wichtig* *parten* *Edelsteinen*
den *Verpflichtung* *Gold* *zurück*
von *22* *Stück* *an* *den* *3* *Jahr* *paus*
Verpflichtung *person* *4* *pro* *cento*
mit *der* *un* *willigen* *condition*, *das*
die *Verpflichtung* *solche* *3* *Jährigen*
Zeit *erste* *Capital* *nicht* *zurück*
wenden *sollen*.

Original

Notariis Augusti ...
Notariats ...
...
Actum die 23. febr. 1699 cor:
(101.) Dom: Cons: Jun: ...
S. M. D.

Pro Copia
A. B. ...
Causley ...

Den 24. Jan. 1711. hat bey Eöbl: Causley S. Lucanus,
als ...
Zeigt, daß H. Franz von ...
Dieser ...
Actum ut supra

Ex eodem.

In nomine domini Amen
 Bartholomaei D. H. Abg. l. w. v. d. m.
 Rom. subigno in Wofl. ob. Ca. gl. g.
~~Capitulum~~ ~~st. w. v. d. m.~~ ~~Not. d. 24. Julij 1713~~

F. cum omni jure
cedit et transportat
 In Wollm. d. Jun. d. 24. Julij 1713
 in nomine domini Amen
 In Gegenwart des
 Herrn v. Bar. G. v. d. m.

Am 24. Jul. 1713. Ist bey der Cantzley H. Johann Casp. v. d. m. in
 Namen und Vollmacht Herrsch. Pf. v. d. m. Jun. d. 24. Julij 1713
 Carol. v. d. m. in der C. d. d. befindlichen
 Landt. Schrift angezeigt worden, daß Seine H. Decanz und
 Capitul der S. Bartholomaei Kirche die summirte Summe
 3300. R. dato hanc abgelegt und befohlen hätten, dannen,
 Jun. d. 24. Julij 1713. in Namen d. d. m. et posteris
 diesen Insatz cum omni jure cedens, transportavit, und
 übertragen haben wolle. Actum ut supra.

Eodem ist bey d. Cantzley Johann Casp. v. d. m. Not.
 Publ. Cas. et Civis, als v. d. m. und befohlen haben die
 Herrsch. d. d. m. und Jun. d. 24. Julij 1713. prod. Schrift
 gefertigter Vollmacht angezeigt und befohlen, daß Seine
 die d. d. m. H. Creditores zu d. d. m. summirte Summe
 3300. R.



330 20. Datum nach seiner baaren weygelichen Willen,
 durch Geldem in jetzig-Gangbarem Münz d. 60. X. gültig
 fünfzig meyen d. Hajo die Woch in edel darauff gestanden
 dessen Geldes, mit einander weygelichen, das das Un-
 tersand nur 3700. Insonden in jetzig-Gangbarem
 Münz lassen fort, mit einander in bezallen von
 dato über drey Jahr, sampt weygelichen Pension in
 4. pro cento, welche alle Salbe Jahr im selbte abget,
 in meyen werden sollen.

Obged. notariig hat seinen bey dem selbten bekannt, das die Ver-
 pfändung von dem in diesen Insatz geneilligt d. bekannt, das die so
 wohl, als ihm selbst. Dieses annehmene Geld im Gut können, dem
 meyen sich ihm in dem selben sabenden Weich. freyheit, in spe-
 cie beneficij. Peti Vellej, et Auth, si qua mulier, anff Vorsetz d. selbten
 dem Vorstandigen weygelichen. *in. Con. Ita. V. Abbonen. ex eadem.*

prolonge bis 22. May 1733.

Copia Insatres
 d. Johann Lorenz
 in dem selbten
 modo 3700. ^{modo 6000.} _{modo 4000.}
 3300 Capital
 Term. seit d. 22. Febr. 1702
 prolongirt bis — 1704.
 prolongirt bis — 1706.
 prolongirt bis — 1708.
 prolongirt bis — 1711.
 prolongirt bis — 1713.
 prolongirt bis dem 22. May 1718.
 prolongirt bis dem 22. Jul. 1716.
 prolongirt bis — — — 1724.
 prolongirt bis — — — 1727.
 prolongirt bis — — — 1730.
 Prod. d. 23. Febr. 1729.
 Prod. d. 24. Febr. 1720.
 1726.



Den 19. Novembris 1721. ist bey der Canzley
 Hofrath E. Eöbl. Bartholomaei Riff, Tit. L.
 Johann Jacob Jungfer, als Vicarij und
 fundationum Administrator respicient, mit
 der Jungfer und Bekanntheit, daß Eöbl.
 Graf Riff, wegen seiner persönlichen Reformir,
 ten forschendigen Genutime Fortschreiten
 miß und die sitzenden Vermögens 3700. R.
 Capital, sondern auch 300. R. davon als
 Landes Interesse und Unkosten, so verfahren
 mit debitorischen Gütern völlig liquidi,
 et, bezahlet werden, das zu, non quo
 supra, Ihm diesen Insatz, cum omni jure,
 vor die 4000. R. hiemit cedirt, transporti,
 et was übergeben haben wolle. Actum at
 supra.

Ex eodem.

Den 9. Augusti 1724. sind bey der Canzley debiti,
 und Gütern respicient, und haben esse, mit
 Begebung ihrer in dem letzten Sabenden Weibel.
 Genutime angezeigt und bekanntheit, daß Ihm die
 R.



Im Vorsteher Pflüger Reformaten Pflüger
Gemeinde Pflügeren J. Kimmann und J.
Jungfayen, zu dem Pflügeren Kammeld.
Wirtshaus Gilden, wirtshaus barer weylich
für 2000 Pflüger Gilden, in jetzig-Gangbal
von Wirtshaus à 60. R. dazeyen die zu einem weylich
von Unterpfland wirtshaus eingesetzt Eine Behaup
fung auf der Eisenstimm-Garten neben J.
Jungfay drey Cap. und Annen Marien Kammern,
die, ein- und andertheil geteyt, fürten auf
J. Oberr-Lieut. Wirtshaus von Gildenborn v. Leben
Garten stehend.

Dreyen Zinspflüger, ledig und rigten.
H. Ehren Anteil an einem Capital. Brief,
à 1250. vom 14. 7br 1630. auf J. Pfl. Kammern
Med. J. von Pflüger, Landtend, auf Eöbl. Zinspflüger
stehend.

H. Einem Capital - Brief, vom 700. vom
15. Jun. 1581. auf J. Sophia Becklin, H.
Pflüger Kammern Eöbl. Pflüger. auf
Eöbl. Zinspflüger allhier stehend.

Dass also nunmehr diese und weylich Unterpfland
von dem Capital der Pflügeren Gilden
den Zinspflüger lassen haben, miteinander zu
betzelen, auf Zeit und Ziel, wie weylich Pflüger
von

Kindt und Zurecht sein das anseht Zurechtymachen
dabo ein ordentlich abtrotzig und bysonder Contract Zurecht
sitz von dem Korbmarwein als abtrotzigwein an einem und
dann von dem Wein von Weindorbin wittler als bester
und vorbesten bysonderz ungsydingung und großfloß
wordt als folget

Womblich ob abtrotzigal die von dem Korbmarwein an oben
genuldeten von Weindorbin von in einem eigenen Land
yloger firtan. Solten solches nach bester bequung Zurecht
und Zurecht das mit dem abtrotzigal das abtrotzigal die
andere rasen oder best als von ein vorgelagert wort
weist diese nach andersfolgender jager

Abtrotzigal bewertung für von beständern dann jager
und jidob jage besonders für Galt abtrotzigal 21 fl. sechs
einundzwanzig güld, guttargang bewertung und jager
jidob jage mit joch güld, darzby den jager ofust besang
Zurecht und Zurechtung

und soll dieser Contract als von genuldet durch den und
best darzby nach andersfolgender jager und bysonderz
den Stos 1731 und Weindorbin und die Stos 1734
Wann aber die bestandte Zeit für den und siglet und einen
oder von anderen best bei diesem Contract nicht
langere für bleibt besang solte der bester jager soll
ein jage jage was von die ordentlich anstündigen
Zurecht in bewertung des by diesem Contract alle
mal nach ein jage in sein besang bleibt



und, weil er auf über diesen Betrag ein Anrecht hat,
so befindet sich die Expres ungeschieden, wobei ich selbst
kein Anrecht habe, und es auf mich selbst
beruht.

Die hierin bezeugte ist dieser Contract in doppel
ungetrennter Form von mir selbst unterschrieben und
jedem von uns zugeteilt, wobei ich selbst Frankfurt
d. 17. April 1731

Balthasar
Hetzler

ut wissen, das Sie hiedurch erhalten dato, für mich
wichtige Bestand und vorläufig Contract Joseph
Joseph von Maron, was, was die für Joseph von
vornehmlich Einflüssen von Maronien und sonst
folgender muss, abgesehen und geschlossen worden,
als ob beabzweckt für Maronien, St. Barth, das
junge Gewerbe von Land, je nach St. Joseph von
von dem ich im gefalt, und ich die ich lange in dem
desfalls nach dem das ich die ich gebrauchend die
handeln,

Von jeder Belohnung und Vergütung, verstreift die ich
St. Barth, jedoch die Belohnung, was die ich, nicht die ich
des Ball, 20. St. Joseph, Gewanfig gelden, was die ich
jede Maß der Belohnung, wobei aufzubehalten
und reserviert wird, das falls man von der
Haut und verflüchtigung obmentionirter die ich
nicht können Belohnung oder gefalt, welche, die ich
zu haben, die ich gefalt, je nach, und unklar
wird in die Belohnung von der, die ich die ich
die ich, alles ganzlich und sonder gefalt,
die ich Maronien Belohnung, was die ich Belohnung die ich
sonst auch gleichzeitige Contract, was die ich
von der die ich die ich Contract, was die ich
geschlossen worden, Joseph von Maronien, die ich
der obenst. alle die ich Contract, was die ich
folgender die ich die ich April 1714.

Laut Joseph, Lysius
Sinnlich nicht sandig

Joseph von Maronien

Joseph von Maronien



Herz Beech's
von Strasburgk

Contract

1727
1728
1729
1730
1731

Zu wissen seye hiermit, das nachfolgender Miß-Contract
zwischen mehrerwehnten Personen ist eingetribet
worden, Nämlich Er Erbst. S. J. Gmelin Erb-
waisen au H. Hof. Land. Meylen Leuff. von Ditzg.
Die in seiner letzten Testam. au der vorgen.
geregnet gebohle, mit laßfertigem regalen, und
Letz. für sich allem auf Ditzg. Hof. Leuff. als. und
vergraben, das Romane Spiel hißsonder dießer
zeit zu ändern erlaubt, und herstrieß gen. H. Hof.
Land. Meylen dazgen alle Jahr 4^{er} - bez. gleich
Künzig florij, und zwar von Maß zu Maß den Betrag
sonder fünf enderblich zu tribeten, Zu dieser
Ursach ist dieser Contract in duplo unterschribet,
mit eignem ißfästhen unterschribet, und jedern
Spiel wird zugestreeet worden, Strauchfunt
d. 11. Maj. 1718



Johann Wolmar

Johann Benedict Meßler

1727 Osterm. 1727 Soll H. Hofmann
mit allem dinst bezollt von dem Land
Lohn 42 R 1727 frohst m. 1727
H. Hofmann von dem Land Lohn 21 R

1728 Lohn Soll H. Hofmann in dem
Osterm. Lohn in dem Lohn 21 R

^{Osterm.} 1729 Soll H. Hofmann von dem Lohn
Lohn 42 R dinst die frohst m. 1729
von dem Lohn mit mannt sein gelohn

Juni 1729 frohst m. 1729 ist dinst niemand
Lohn 1730 Lohn ist dinst dinst bezollt in

dem Osterm. 1730

1731 Osterm. 1731
Soll H. Hofmann
42 R frohst m. 1731
ist niemand Lohn

Herr Metzlers

Contract

Zwanzig Gulden sollte ich fuderunterpfand
vor den in Coblenz anwesenden Gassen alhier in
Subanden laden, incl. 6. 1/2 Zinsen Zinsen, wenn
ich die Messen bezichte, jährlich. Sign. Frankfurt,
den 10ten May 1732.

Wolfgang Dorr.

24. J. Johann Adam Weisbachs

1710 d. 1. Okt. ist mit diesem Ansehn
Ansehn decreti dem 93 Char. Weisbach
Weisbach für Weisbach, was der Weisbach
Weisbach, in der Weisbach gesetz und Weisbach
Weisbach des Weisbach Weisbach Weisbach
Weisbach auf die Weisbach Weisbach Weisbach
Weisbach Weisbach Weisbach Weisbach Weisbach

4. Weisbach Weisbach Weisbach Weisbach
Weisbach in Weisbach Weisbach Weisbach 400
1710 d. 1. Okt. Weisbach Weisbach 100
1711. Weisbach Weisbach Weisbach 100
Weisbach Weisbach Weisbach 100
1712 d. 1. Okt. Weisbach Weisbach Weisbach 100
Weisbach Weisbach Weisbach 100

400.

h. h. D. Bong f. d. w. i. b.
J. h. i. h. 1697 J. h. i. h. g. b. d.
400 R. Enp. i. d. l.

Zugel mit Rediment d. 23. Febr. 99.
J. h. i. h. f. d. l.

1752: 82^{tes} 1752

55
Gerne von Korbmachern für Gerne geben
Soll haben

Laut überacht Zusage	-	-	40:50
Bestätigung des was auf den sel el in auf wage der Fräulein Calmüßley			50
			<hr/>
			90:50

Sollan

1752 197 ^{te} Baar ausfangen	-	-	50
13 gelbes Gold a 13:20 ^{tes}			10
da obige 40:50 gab ab	-	-	50
Zwölff Baar ausfangen			30
			<hr/>
			90:50

Was obige ein völlige Zusage ist wie also
wenn a Job: Benz: Andreu Tisch dats gleich
Zwölff gab by sein Ernst d 8^{ten} d 1752

Solgesch beffinnu für mir
d 20^{ten} d Korbmachern



Grossen Andor und Gott werden ersucht, an Francombes
die Ladung des Schiffes zu befolgen zu lassen, und da es
Grossen Andor selbst den selben Ort zu sein wird, als ob
die Grossen versichert sind, dass immerhalb dem Kauf
kein Zweifel ist, darunter wird geschrieben, wegen
mit auf über das firm mit reventur. Grandhotel

20. Nov 1748

Johann David Neugebauer

Hiemög Ich in anno 1776. erwistten Contract, welche
in seinen Kräfte verbleibt.



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Ich danke ~~und~~ vorwiegend
 die Kaufmann, zu dem
 Verhaltung dieses Kunds sich dan
 zu übermitteln und zum Kräftigsten
 verbinden, wo innerhalb dieser
 15. Bestandigen die das
 Geschäft anderwärts vordrücken
 Verkauft werden, das selbst
 andrer nicht, als mit dem
 Absicht dieser Bestandigen, so weit
 sich derselben amoz zu kaufen
 hat, gegeben, und fünggen, ^{alle} was
 dieser abgefallene Bestandigen
 im geringsten abbrüchig oder prä-
 judicirlich, Kraftlos und von
 einander sagt, stellt, zu dem
 Ende die Gewer Verkaufer
 auf diesem Verkauften Kunds (oder Lads u. Contoir)
 das in hypothecis per expre-
 sum sich firmen vorbehalten
 haben wollen. ^{die 15. Bestandigen u. ihre Erben}
 Und sollen ^{die 15. Bestandigen u. ihre Erben} wasmunder dieser
 15. jährigen Bestandigen dinstand
 eingekündet u. im Vertrieben
 sagt und Erben, auf weder nicht Vorwand
 eines rüch oder andrer rüchiger
 Todesfall, möglicher Selbstbewegung
 noch sonst in rüchiger wege, mit
 dem Verkauften Lads, und
 Contoir zu verlasten gehalten sagt,

T. ~~Das~~ auf allen
 Kunds in. Clainfülz may
 also ist in. Ver. gehalten
 worden stellt, als wenn
 regimwärtigen, dait.
 in. Ver. Kaufvertrag may
 wort zu wort inseriert
 worden,



Vas mich Herr Johann Benjamin Andrea und Herr
Günther Wilhelm Schmidt, als respective Verkäufer und Ver-
käufer über die hiesige Kinder, von concipit. und fol-
nisiung sind Handbrieffe und Kauf-Contracte, soll
denn dabey gefahrung und Spialien, Zehn Gulden
sagt W. Schmidtungst bezahlt haben, nicht somit quitt:
und bescheinigt. Frankfurt den 16. Febr. 1736.

mit 17/2 bezogen

J. Weich
Notar

Zwei Kasuen Gottes Frauen!

Grund und zu wissen, sege firmit Allermänniglich, insonderlich denen ob zu wissen nötig, daß solte unter geschickten dato geschickten Herrn Johannes Fay, Bürger und Oberrichter allhier, und dessen Ehefrau Hans Frauen und Sohn, in einem; so dann dem Wohlgeachteten und hochgelobten Herrn Johann Jacob Dörlig, Ehren- geliebten Predigeren hier selbst, und dessen Ehefrauen, Frauen Christin^e Barbara, geborener Arculavien und deren Sohn und dem Heilb, ein solich- unsträflich- geschick- dig- und invidienverflüchtigt- und veräußert- Contract, wie dergleichen vermög gemeiner Testen und gerichtlicher Urtheil Reformation um Einigkeit geschickten von oder unter, wohlbedünktlich folgenden müssen verifiziert, vergründet und beschickten worden; weslich:

So veräußert von jetztgedachten Hⁿ Johannes Dörlig, Ehefrau Hans Frauen und deren Sohn obgenannter Herr Johannes Fay und seine Ehefrau vor sich und ihre Söhne, ein Stück von ihrem erbeigenem Garten, so hinter dem Herrn Rauscher eigenhümlicher Hofe und Hⁿ Dörlig von Blauburg Hofe liegt, und von oben her auß einer Spitze hinter Herrn Henrici Wall bis zum Ende obgedachter Hofe, von deren Eck in einer geraden Linie 14. Fuß in dem Garten hinein sich ziehet; auß der anderen Seite an der Mauer der kleinen Hofe

Hofe

Erbenheimer Gass bis zum letzten Muthgloß und von
Dann in vorgenannte Dyckze der 14. Dycke, wußt jeder
seit 58. Dyck in die Länge und Breite haltend, laufend;
wobei noch seiner völligen Länge jetzt beschriebene Stück
Garten, Erbsen, Feld, Wein, Länd, und Acker, oder einige
Landschaften, die man wahren haben, wie sie wollen,
mit allen Lust und Gemüthlichkeit, so es oder seine Vor-
fahren der gewalt, oder haben können, nicht an sich zu ziehen,
man, also verdriff, daß in besondere die Dyckdamm-
er gegen die Rhein Erbenheimer Gassen ihm allein zugetheilt,
und ganz und gar eigen seye, dawiderhalten, daß Er Erbsen
Damm zu dem oder sonstem noch seinem
gefallen sich der selben zu bedienen bevochtiget, der Herr
Verdriff aber gesalben seyn solle, ihn bey diesem Vor-
wissen nicht anstalt alle nöthige Weisheit zu verfahren.
Und ist dieser Verdriff geschehen vor und nach fünf
hundert Gulden, in jedes gangbarem Geld, für und für,
für die Spring, jeden Gulden zu 60. Kr. gewandelt, wöl-
che Verdriffilling der 500. fl. umfassen und in einer
unzerstörten Summa bey unterzeichnetem diesem Verdriff
beweist von denen Verdriffenden gehalten den Verdriffen-
den bezahlet und abgelegt worden; Darunter die Verdriffen-
den gehalten von dem Verdriffen darüber in optima
juris forma verbindlich quittiret worden, die Verdriffen
aber der Summe nicht bezahleten Goldes nicht - und
wohlbedürftlich seyn bey den; Wobey auch dieses Verdriff
wider worden, daß best besagte Verdriffende gehalten die
Mannen

Manen, mit denen sie ist verknüpft, die von dem H. V. R.
Rathen übrigen Gärten absondern, nicht ihren Grund und
boden, nicht auch ihre eigene Kosten verfahren sollen, der
gegen aber die Verknüpfung alle Kraft an diese Manen,
unter welcher Form auch solches mag verhandelt werden, renun-
cieren, jedoch ausdrücklich sich vorbehalten, daß weder
in der Manen, noch in dem folgenden Land weder sonst
noch außer in ihren Gärten gemacht, noch die Dienstverträge
in denselbigen geleitet werden; Ingleichen die Fischweiden
in eine andere Verknüpfung, und falls der Herr Rathen
seinen Kosten lösen würde, so auch die Manen, so viel es
als der Kost ausgefüllt ist, lösen lassen. Daraus
für dann die Verknüpfung geleitet, sich so fort muß die
Rathen geleitet aber in die andere possession ge-
legt, auch solche Kosten eingewandt, und von Ihnen so gleich
besitzlich und angenommen worden; nicht weniger die
Verknüpfung geleitet, wegen ungesetzlicher Verknüpfung
Wieder, auch dessen Kraft und Gerechtigkeiten, wieder alle Ein-
spruch und Forderung, sie mögen was man haben oder for-
suchen, wie und wo sie wollen, nicht Ihre Kosten, in und
ausserhalb dessen, die Rathen geleitet zu verwalten
und allerdings pfadlos zu halten, vorstehen haben.
Es sollten zu desto mehrerer Bestätigung nicht allein ein
glaubwürdiger Acta oder Gottesurtheil gegeben und
angenommen werden, sondern ob Ihnen auch beide Heile
allen und jeden weltlichen Exceptionen und Beneficien, so ein-
oder dem andern derselben in einigem weise zufließen
kommen

Kommen können oder mögen, insonderheit der Excepti
 oni doli mali, fraudis, laesionis, persuasionis, restitutionis
 rei non sic sed aliter et non solemniter gesta, nicht stoni,
 von der Einrede, daß ein gemeiner Vorzinst nicht bindet,
 ob sey dann eine special renunciation Vorvorgewungen,
 Sondern wissen- und wohlbedachtlich renunciren:
 Alles gethentlich und ohne gesuchte. Dessen
 zu unserer Vermeidung ist dieser Kauf und Verkauf in
 tract in duplo rüthig geschrieben worden und
 und so wohl von beyden Contractirenden Theilen und deren
 Beyständen, als auch dem dazu requirirten Notario
 unterschrieben und besiegelt worden. Dergestalt
 zu Frankfurt am Mayn den Octobris 1716. —

Johann König velt
 Hans der 1te

Anna Maria Kägin
 als Verkaufterin

Peter Bischoff
 als Beystand

Sebastian Josan
 als Beystand

Johann Jacob Lanlig
 Einungsvollge.

Johann Georg Stralig
 als Beystand

M. Georg Euseb. Carl Marim
 als Beystand.

In praemissorum fidem ac testimonium
 firmitus subscripsi et solito Notariatus
 sigillo corroboravi, adhuc rogatus ac re-
 quisitus

Johannes Georgius Sieglax,
 Imp^{li} Aulh. Not. publ. jurat.
 ibidemq; Civis Nypia.



Anno 1700 den Junij in Frankfurt

Zur gnedigen Hand nicht das wegen großer Gefahr
des Catharina Herzogin eine geborene Königin im Namen
Katholisch in unirenen lassen das Landt Mainz an die an

Handt Einnahme geben auf unirenen ganz Einnahme Kosten
2. rüsten ^{sol rüsten} die Mainzer auf die Kindt Mainz haben

+
11
erweit

das zu lassen Laitht Minister Maß man auß zu die
Lure dann Hofmannen oder was künftlich die bezogen
Katholisch lassen sein wird die Mainzer die nicht zu die
Einnahme soll verbleibe in unirenen Handt kommen zur Hand
nicht sein mit hinter lassen will und allen die nicht
zu die füttern und gütten Nachbarn pfacht zu füttern

Laitht Catharina
Herzogin geborene
Königin

Wird das den 21 Junij facht facht
Paul Hofmannen die zu den die Katholisch
in unirenen unirenen noch werden in die
Mainzer lassen so ihm die die
Katholisch unirenen facht glantz unirenen
Katholisch facht einige die Katholisch und unirenen
die die zu lassen ist nun Katholisch alle
da die die in den unirenen Mainz all allem Mainz



Kaisers Wagen
Dox van mir gepuyscht
März 1700
Männlein fügen Laster

No: 1700 d 21 Junij

2 25

Das Junij 21. Was ich von der Woll der Frau
D. N. Charfartin zuerkaufte für den Meiner gemein
Jh. 1700 23 Bsch. weil ii Bsch. hat in die 107 Bsch
durch an gold

24 151

Von dem Meiner Woll zu Dingon

3

Dieses Meiner Woll hat die Woll der Frau D.
Charfartin durch allem bezahlt und geföhrt ihr auf
allem zu. Und hat das nachher durch bey mich daran
zu pretendieren.

Item von dem Einig Meiner zu machon was erkaufte lof
hat und gebuch stij

3 15

No 1700 d 21 Junij Jh zu dem bezahlt
mit 30/2

2 31 6

Dito 1700 das
21 Junij hat fl gold
summe auf die zu dem
die auch dem lof zu lasten

Johann Junius Meiermann
Meinard



1700 Jun 21 Junij
Zalt mit R 30 und
Jun gefallen trink
gelt 10 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{3}$

Marinor Zalt

Ich habe unterzeichnet bekennen können, daß
ich in der Mauer, welche in beyden Gassen
gehet, weder noch mehr nicht ob in dem
nächstem Nothwehr die halbe, fünf oder
mehr zu einem Gassen mit Maßlöcher
und Gassensteinen zu gebrauchen soll. Denn
geht an die übrigen Mauer in der Gasse
nicht zu gehen, oder im Gassen mit
zum zu gebrauchen oder zu bedecken soll.

Frankfurt den 17. Julij
1695.

Lucas Hemici
Johann Simon Traßdorf

Herrn Lucas Henrici Viseim
Weyen der Mauer bey
Untersey Holzwock in Lauff
Stadt der Vestlimmer Mauer.

Immerken fege siemte gewonlich des
sind in den bawgublay dato zwiffen Adorant
Lucas Henric und drey Heiligen Pauls frau
Annam Kunigunnam an inam, und drey
Johann Dinder Camblaus und jener Heiligen
Pauls frau annam und drey Heiligen
richtigen Bestandigen inwidernstlicher
Kauf abgarant besant und folgenden Gestalt
besseren worden, als nam blif:

Der Kauf gantler Lucas Henric und drey
Pauls frau sind der so gantler flüner
Maurer Ladiger und jener der Kaufman eigen
sein blif zu sander besantler Platz sind
sind 20. Tige baid, woran aber mit die
sind 22. Tige wuniger 3. bis 4. Zell baid sind
sind wader so Johann Dyonimus der blauben
ander sind der Kaufman selbst sind mit
so Johann Dyonimus gantler sind, sind Johann
Simon Camblaus und drey Pauls frau der
inam und drey sindert gülden jage 200 R.
dan 4. zu 20 alt oder 60 R. gantler; alle
wollige sind der Kaufman sind der so der
Kaufman sind gülden gang baid Mintz
baid sind jener drey Kaufman wader
solich gantler richtiger besant um actual
et expresa renunciatione exceptionis non numera
la pecunia sind quitt, Ladig und lob sind
agrad

ohne Vorwissenung haben beider Jochföhren fimmil
 allen exceptionen & nimmn Rauff Contract zu
 wahren in specie. Son exceptionen Erroris, lesionis
 non sic sed aliter vel non satis solemniter gesta fi-
 mulati contractis doli mali, item a parte Mu-
 licum im Benf. f. C. Vellegani redire circa und
 bogobay. Darauß dießes Contract mit beiföhren
 beiderseitiger auß zubiggen Brüßländer eigent-
 fündiger Ueberfchiff und fott fott in duplo
 beiföhligay und dinstunt für zu requirirt
 in hantwahrung Notarium Proffansma-
 nar eigentfündiger Ueberfchiff und beiföhren
 hantwahrung Notariat fionel authorisirt und be-
 Proffligay laß. In die grotte fiont
 fiont am Maig im dinstant Auguste daß
 fiont und dinstant dinstant dinstant dinstant
 gefamnter Erß laß
 Vor mit und nimm falam



M. Johann Philipp dinstant als ein Jüng litten am obige
 M. Sebastian Johann als ein Jüng litten wie oben stoff



In quorum ita peractorum
 fidem et testimonium att.
 Ego

Autoribus Hermannus
 Röder Vol. f. Pub. C.
 et W. Mevencranos
 Lucas Henrici als im lauffen
 Anna Brünigkinn Brünigkinn als
 von Brünigkinn



Mr. Erostbachs Reiß Brief
über Her Henrici Graßelatz
Eintr der Vestlimmer Maoren.